

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugkostengesetz
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Bildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.11.1969 (ABl. KM. NW. 01/70 S. 4)¹

- 1 Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Beamte sind
- 1.1 das Ministerium für Schule und Bildung für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
 - 1.2 die Bezirksregierungen,
 - 1.2.1 für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,
 - 1.2.2 für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit nicht die Schulämter zuständig sind (vgl. Nr. 1.3),
 - 1.2.3 für die ausschließlich an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätigen Beamten,
 - 1.3 die Schulämter
für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit es sich um Versetzungen oder sonstige den Umzug veranlassende Maßnahmen innerhalb eines Schulamtes handelt,
 - 1.4 im Übrigen die Stelle, die nach Nr. 4 für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist.
- 2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene gelten die Nrn. 1.1 bis 1.4 entsprechend.
- 3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zuständig ist.
- Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 08.04.1970 (ABl. KM. NW. S. 157)